

# **Satzung des Theater-Verein „Edelweiß“ Hersel - Uedorf e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Theater-Verein „Edelweiß“ Hersel - Uedorf e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 20 VR 6045 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der im Jahre 1924 in Hersel gegründete Verein hat den Zweck, das Theaterlaienspiel zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für das Theaterspiel zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt, u. a. durch die Ausübung der Vortragskunst und die Kunst der freien Rede, den Zweck der Erhaltung und Förderung des Laienspiels.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke in den Stadtteilen Hersel und Uedorf zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied<sup>1</sup> kann jeder interessierte Theaterfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teil.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereines fördern.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind u. a. verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Alle verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu interpretieren (Sammelbezeichnung).

# Satzung des Theater-Verein „Edelweiß“ Hersel - Uedorf e.V.

## § 5

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann bei der nächsten stattfindenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist dann wirksam ab 01.01. des laufenden Geschäftsjahres
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung (§ 5, Abs. (3), Nr. b)) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt:
  - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines.
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

### Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7

### Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem 1. Schriftführer
  - d) dem 2. Schriftführer;
  - e) dem 1. Kassierer;
  - f) dem 2. Kassierer;
  - g) dem Regisseur (Spielleiter);
  - h) den Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

# **Satzung des Theater-Verein „Edelweiß“ Hersel - Uedorf e.V.**

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Geschäften, die den Verein mit bis zu 3.000,- € belasten, ist der Vorstand, nach Vorstandsbeschluss bevollmächtigt. Für den Abschluss von Geschäften, die den Verein mit mehr als 3.000,- € belasten, bedarf der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen die Unterschrift eines Kassierers.
- (6) Die Theateraufführungen unterstehen dem Regisseur (Spielleiter).
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Vorstand kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließen.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl des Vorstandes. Dabei bestimmt die Mitgliederversammlung, ob bis zu drei Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes gewählt werden.
  - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c. Die Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
  - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  - e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# **Satzung des Theater-Verein „Edelweiß“ Hersel - Uedorf e.V.**

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit wird nach § 11 Absatz (5) verfahren.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Abwesende können bei Vorliegen ihres schriftlichen Einverständnisses gewählt werden.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

- (1) Soll eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 10 Absatz (4)), so ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung mit altem und neuem Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14**

### **Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Tätigkeiten in den Organen des Vereines sind ehrenamtlich.

## **§ 15**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsauflösung drei Liquidatoren.
- (3) Mit dem Vereinsvermögen wird wie in § 2 Absatz (6) beschrieben verfahren.